



Bundesverband
deutscher
Pressesprecher

Friedrichstraße 209
D-10969 Berlin

Tel +49 (0) 30 / 84 85 94 00
Fax +49 (0) 30 / 84 85 92 00

info@pressesprecherverband.de
www.pressesprecherverband.de

SERVICE

Nr. 3 Eine Publikationsreihe des
Bundesverbandes deutscher Pressesprecher

RECHTSFRAGEN DER WORT- UND BILD- BERICHTERSTATTUNG



Bundesverband
deutscher
Pressesprecher

Inhaltsübersicht

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Ihre Rechte, wenn Medien über Sie berichten

- 01 Ihre Rechte zum Schutz vor Indiskretionen
- 02 Ihre Rechte zum Schutz vor unerwünschten Bildern
- 03 Ihre Rechte zum Schutz vor falschen Behauptungen und Schmähkritik
- 04 Von Boykott bis Einschleichjournalismus: weitere Schutzrechte

So können Sie gegen Rechtsverletzungen vorgehen

- 01 Unterlassungsanspruch
- 02 Widerrufsanspruch
- 03 Gegendarstellungsanspruch
- 04 Schadensersatzansprüche



Dr. Boris Blank
Rechtsanwalt

Schlüter Graf und Partner
Büro Dortmund
Königswall 26
44137 Dortmund

Tel.: 0231/9144 55-0
Fax: 0231/9144 55-30
info@schlueter-graf.de

Rechtsfragen der Wort- und Bildberichterstattung

Unternehmen und Organisationen nutzen Berichterstattung in Wort und Bild, um sich in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Medienberichte können jedoch auch ein Ärgernis sein; mitunter enthalten sie gar Lügen, Indiskretionen oder Beleidigungen. Dann stellen sich rechtliche Fragen nicht nur für die, über die berichtet wird. Sie betreffen ebenso diejenigen, die für die Publikation verantwortlich sind – und das oft schon kurze Zeit später. Journalisten und Medienhäusern drohen dann Gegendarstellungsansprüche, Unterlassungs-, Widerrufs- oder Schadensersatzbegehren. Die Betroffenen können diese geltend machen, unter Umständen auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren einleiten.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Diesen Widerstreit der Interessen spiegelt das Grundgesetz (GG) wider, das das Presserecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durchdringt: Art. 5 Abs. 1 GG garantiert die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit sowie die Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung. Der von Medienberichten Betroffene genießt demgegenüber den Schutz der Grundrechte, insbesondere den des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs.1, Art. 1 Abs. 1 GG). Es schafft die Grundbedingungen für die Selbstverwirkli-

chung der Person gegenüber kollidierenden Rechten Dritter. Im Kern drehen sich presserechtliche Auseinandersetzungen stets darum, in Grundrechten angelegte Konflikte zu lösen und die grundgesetzlich gewährten Freiheiten beider Seiten in Einklang zu bringen. Ob und wie sich der Betroffene gegen Berichterstattung wehren kann, hängt also von der Abwägung zwischen Gütern und Interessen ab: Auf der einen Seite stehen die schutzwürdigen Interessen der Person, auf der anderen die Kritikfreiheit im Einzelfall (Art. 5 Abs. 1 GG). Die daraus resultierende Wertung in presserechtlichen Auseinandersetzungen schwingt stets mit, Dennoch gelten für

typische Konfliktsituationen Maßstäbe, die in der Praxis die Entscheidung erleichtern, ob Berichterstattung zulässig ist oder nicht: Die Rechtsprechung hat Fallgruppen herausgebildet. Der Gesetzgeber hat das Ergebnis von Güterabwägungen für bestimmte Konstellationen ausdrücklich normiert.





Ihre Rechte, wenn Medien über Sie berichten

01 Ihre Rechte zum Schutz vor Indiskretion

Medienberichte über die eigene Organisation zu erzeugen, ist ein wesentliches Ziel jeder Kommunikationsarbeit. Nicht immer sind diese Berichte erfreulich. Dagegen können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen wehren. Dabei spielen in der Praxis folgende Rechte eine besondere Rolle: der Indiskretionsschutz, der Bildnis- und der Ehrenschutz sowie der Schutz vor unwahren Tatsachenbehauptungen.

Ihre Rechte zum Schutz vor Indiskretionen Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen verschiedenen Sphären, wenn es darum geht, den Freiraum von Personen gegen eine öffentliche Berichterstattung zu schützen: Die Geheimsphäre umfasst den Lebensbereich, den der Betroffene bewusst und gezielt der Öffentlichkeit entzieht und der vertraulich ist. Dazu gehören private

Briefe, Aufzeichnungen und Tagebücher ebenso wie das nicht öffentlich gesprochene Wort, Telefonate oder Fotografien aus diesem geheimen Lebensbereich.

Die Intimsphäre umfasst das Sexualleben und die Gesundheit. Auch Augenblicke, in denen die meisten allein sein möchten, zählen dazu, etwa wenn sie von Schmerz, Trauer, Angst oder Verzweiflung überwältigt sind. Die Geheimsphäre und Intimsphäre sind grundsätzlich absolut geschützt.

Die Privatsphäre geht über die Intimsphäre hinaus und betrifft besonders den häuslichen und beruflichen Bereich. Presseberichte aus der Privatsphäre sind ohne Einwilligung des Betroffenen nur dann statthaft, wenn ihr Öffentlichkeitswert deutlich überwiegt. Für absolute Persönlichkeiten der Zeitgeschichte, die in der Öffentlichkeit stehen, gelten weiter gefasste Regeln. Die Sozial- und Öffentlichkeitsphäre dagegen ist für Berichterstattung weitgehend offen. Hier geht es um Lebensbereiche, von denen jedermann Kenntnis nehmen kann und eventuell sogar soll.

02 Ihre Rechte zum Schutz vor unerwünschten Bildern

Das Recht am eigenen Bild hat seine Grundlage in §§ 22–24 Kunsturhebergesetz (KUG). Es ist grundsätzlich nicht zulässig, eine Person in der Berichterstattung mit Bild darzustellen, wenn der Betroffene nicht eingewilligt hat. Das klingt zunächst sehr umfassend, jedoch sieht § 23 KUG bedeutsame Ausnahmen vor. So dürfen Personen stets als „Beiwerk“ bei Veranstaltungen abgebildet werden. Eine Abbildung ohne Einwilligung kommt auch in Betracht bei „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ und „relativen Personen der Zeitgeschichte“. Erstere stehen auf Grund ihrer Rolle mit ihrer ganzen Person in der Öffentlichkeit, wie Prominente aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, ebenso wie aus Forschung, Kunst, Sport und Unterhaltung. Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die durch ein bedeutsames Ereignis in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Sie müssen sich daher Berichterstattung im Zusammenhang mit diesem Ereignis, grundsätzlich aber auch nur mit diesem, gefallen lassen.

03 Ihre Rechte zum Schutz vor falschen Behauptungen und Schmähkritik

Das Strafgesetzbuch (StGB) schützt vor Beleidigung (§185 StGB), übler Nachrede (§168 StGB) und Verleumdung (§187 Strafgesetzbuch). Herabwürdigende Äußerungen sind allerdings dann nicht strafbar,

wenn sie der Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen (§193 StGB), was wiederum eine Abwägung erfordert.

Zwar nicht ohne weiteres strafbar, aber gleichwohl unzulässig sind Tatsachenbehauptungen, wenn ihre Unwahrheit objektiv feststeht oder sie dem Äußernden bewusst ist. Verdachtsberichterstattung ist dennoch möglich, jedoch muss sie als solche klar erkennbar sein. Der Verdacht muss einen Gegenstand von öffentlichem Informationsinteresse betreffen. Ganz wesentlich ist hier, die journalistische Sorgfaltspflicht einzuhalten. Aber auch eine wahre Tatsachenbehauptung kann im Einzelfall rechtswidrig sein – wenn sie die Betroffenen auf sittenwidrige Weise schädigt (§ 826 BGB). Meinungsäußerungen dagegen finden ihre Grenze grundsätzlich erst in der sogenannten Schmähkritik (Art 5 Abs. 1 GG). Das ist eine Äußerung, die keinerlei Sachbezug aufweist, weder nach dem Aussagekern, noch nach ihrer Aufmachung. Vielmehr diffamiert sie Personen jenseits polemischer oder auch überstürzter Kritik. Wenn klar ist, dass keine Schmähkritik vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden: Überwiegt – wie regelmäßig – das Recht zur freien Meinungsäußerung gegenüber dem Recht des Betroffenen?

04 Von Boykott bis Einschleichjournalismus: weitere Schutzrechte

Medienberichterstattung kann weitere Rechte der Betroffenen gefährden. So ist es

zum Schutz von Leben und Gesundheit verboten, etwa bei Entführungsfällen oder Beteiligung verdeckter Ermittler deren Identität und Aussehen zu offenbaren. Ein Urteil im Einzelfall und mit fachkundiger Beratung ist angebracht, wenn es um Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geht. Gerichtsberichterstattung stellt einen Sonderfall dar: Hier stellt sich die Frage, ob die Information auch ohne Namensnennung oder Abbildung das allgemeine Informationsinteresse befriedigen kann. Persönlichkeitsgüter dürfen nicht zur Kommerzialisierung ausgenutzt werden. So ist es unzulässig, Bildnisse und Namen für Werbezwecke zu verwenden. Bei Verstoß greift eine Ersatzpflicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung ein. Außerdem sind Unternehmen vor Boykottaufrufen und Einschleichjournalismus geschützt.

So können Sie gegen Rechtsverletzungen vorgehen

Beim Vorgehen gegen Rechtsverletzungen ist die entscheidende Frage: Handelt es sich bei der Berichterstattung um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung?

Einer Tatsachenbehauptung können Sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (§§ 1004, 823) mit Unterlassungs- und

Widerrufsansprüchen entgegenzutreten. Allein gegen Tatsachenbehauptungen in periodischen Werken, und dabei grundsätzlich gegen alle, gilt der Gegendarstellungsanspruch. Gegen Meinungsäußerungen können Sie mit Unterlassungsansprüchen vorgehen, haben jedoch auf Widerruf oder Gegendarstellung keinen Anspruch.

Diese beiden journalistischen Darstellungsformen voneinander abzugrenzen, ist so bedeutsam wie oft schwierig: Die Rechtsprechung bietet zwar Kriterien an, diese bleiben jedoch abstrakt. Eine Faustregel für die Praxis ist: Tatsachenbehauptungen können wahr oder unwahr sein, Meinungsäußerungen nicht. Entscheidend ist



deshalb, ob sich der Wahrheitsgehalt dem Durchschnittsempfänger erschließt und beweisbar ist. Manche Medienberichte enthalten sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Meinungsäußerungen. Die Rechtsprechung geht dann von einem Werturteil aus, wenn bei dem beanstandeten Teil der wertende Charakter der Äußerung gegenüber dem Tatsachengehalt überwiegt. Dies gilt insbesondere bei so genannten „Pauschaläußerungen“. Hingegen geht die Rechtsprechung eher von einer Tatsachenbehauptung aus, wenn die Wertung letztlich ein zusammenfassender Ausdruck der Tatsachenbehauptungen ist. Die Abgrenzung ist nur im konkreten Einzelfall möglich.

01 Unterlassungsanspruch

Der von Medienberichterstattung Betroffene kann Unterlassungsansprüche geltend machen. „Betroffen“ ist die im Bericht erwähnte natürliche Person, aber auch die Organe einer Gesellschaft können Unterlassungsansprüche für diese geltend machen. Etwa nimmt ein Geschäftsführer bei einer Behauptung über die Gesellschaft die Interessen der Gesellschaft wahr. Verbände, Gemeinschaften, juristische Personen und politische Parteien können in der Regel ihr Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit geltend machen, insbesondere das Recht auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit

(Art. 2 Abs. 1 GG). Daneben kommen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 2 BGB) sowie Ansprüche wegen Kreditgefährdung (§ 824 BGB) in Betracht. Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen den „Störer“. Das ist derjenige, der die Behauptung aufstellt oder sie verbreitet. In jedem Fall sind das der Autor, der mitarbeitende Redakteur und der Verleger oder die Rundfunkanstalt. Gemeint sein können auch Personen, die an der Verbreitung mitgewirkt haben beziehungsweise deren Mitwirkung daran droht. Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine rechtswidrige Handlung zu erwarten ist. Die Bedrohung kann sich aus zweierlei Szenarien ergeben: aus bereits begangenen Handlungen (Wiederholungsgefahr) oder aus rechtswidrigen Handlungen, die auf Grund konkreter Tatsachen ernsthaft zu befürchten sind (Erstbegehungsfahr). Ein Unterlassungsanspruch hat folgenden Inhalt: Man verlangt vom Anspruchsverpflichteten, dass er eine konkret drohende Äußerung unterlässt beziehungsweise sich verpflichtet, die Äußerung nicht zu wiederholen. Um diesem Unterlassungsgebot Nachdruck zu verleihen, muss sich der Äußernde verpflichten, bei Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen. Dieses Verlangen wird in der Regel zunächst außergerichtlich geltend gemacht, und zwar durch Abmahnung. Gibt der Äußernde eine

entsprechende Erklärung nicht ab, muss er mit einstweiligen Rechtsschutzmaßnahmen und/oder der Einleitung eines Klageverfahrens rechnen.

02 Widerrufsanspruch

Der Widerrufsanspruch geht über den Unterlassungsanspruch hinaus. Er folgt hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Verpflichtung jedoch denselben Regeln: Die Zeitung oder der Sender muss auf Aufforderung des Betroffenen ausdrücklich erklären, dass die veröffentlichte Tatsachenbehauptung falsch war. Der damit verbundene Eingriff in die Belange der Presse ist erheblich. Deshalb muss der Betroffene zwingend beweisen, dass die Tatsachenbehauptung falsch war. Modifikationen des Widerrufs sind denkbar, vor allem, wenn der Wahrheitsgehalt einer Meldung – vor einer gerichtlichen Klärung – unklar ist. Um einen eingeschränkten Widerruf handelt es sich, wenn das Medium erklärt, die Behauptung nicht aufrecht zu erhalten. Oft sind Zitate Gegenstand des Angriffs. Dann kann sich das Medium von der zitierten Aussage distanzieren. In manchen Fällen entsteht durch Auslassungen ein „schiefes Bild“ eines Vorgangs oder Sachverhalts. Dem kann mit einer berichtigenden Ergänzung abgeholfen werden. Jeder Widerruf einer Presseveröffentlichung muss so gestaltet sein, dass er den selben Leserkreis erreichen kann wie die Erstveröffent-

lichung. Er muss also an gleicher Stelle und in gleicher Druckanordnung erscheinen, gegebenenfalls also auch auf dem Titelblatt. Inhaltlich muss sich der Widerruf in zumutbaren Grenzen bewegen. Er soll lediglich die Beeinträchtigung beseitigen, die die unwahre Behauptung verursacht hat. Er kann nicht dazu dienen, dem Betroffenen Genugtuung zu verschaffen oder den Verletzer zu demütigen. Wer einen Widerrufsanspruch durchsetzen möchte, fordert den Verantwortlichen in der Regel zunächst außergerichtlich und schriftlich zum Widerruf auf und setzt dabei eine Frist. Nach deren Ablauf droht ein Hauptsacheverfahren. Anträge auf einstweilige Verfügungen haben dagegen wenig Aussicht auf Erfolg. Denn in Eilverfahren dürfen keine „vollendeten Tatsachen“ geschaffen werden.

03 Gegendarstellungsanspruch

Der presserechtliche Anspruch auf Gegendarstellung dient dazu, das Recht des Einzelnen zu schützen, nach welchem er über die Darstellung der eigenen Person in Presse, Rundfunk und Fernsehen selbst bestimmen kann. Betroffene können nach einem Medienbericht eine eigene Darstellung abgeben – an gleicher Stelle und mit entsprechendem Publizitätsgrad. Dieser Anspruch gilt nur bei Tatsachenbehauptungen, die in periodischen Druckschriften, Radiosendungen oder ähnlichem

erschienen sind. Er gilt grundsätzlich nicht bei Mitteilungen im Anzeigenteil. Der Gegendarstellungsanspruch setzt keine Rechtsverletzung und keine Erstbegehungsfahr oder Wiederholungsgefahr voraus. Er gilt unabhängig vom Wahrheitsgehalt einer Behauptung. Jede Person oder Stelle kann ihn geltend machen, die durch eine in Medien veröffentlichte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Der Anspruch richtet sich dann gegen den Verleger, Intendanten oder den verantwortlichen Redakteur des Mediums. Die Gegendarstellungspflicht besteht nicht in jedem Fall. Sie gilt nicht, wenn ein berechtigtes Interesse an ihr fehlt. Dies trifft zu, wenn die Gegendarstellung vom Inhalt der Tatsachenbehauptung nicht wesentlich abweicht. Auch wenn sie offensichtlich und eindeutig unwahr oder irreführend ist, muss sie nicht erscheinen. Der Gegendarstellungsanspruch kann auch ausgeschlossen sein, wenn in der ersten oder einer nachfolgenden Veröffentlichung der Standpunkt des Betroffenen bereits ausführlich dargestellt war. Wer einen Gegendarstellungsanspruch durchsetzen will, muss hohe formelle Hürden überwinden. Der Betroffene muss unverzüglich den Abdruck der Gegendarstellung verlangen (Faustregel: innerhalb von maximal zwei Wochen). Der Inhalt des Gegendarstellungsverlangens muss vollständig zulässig sein. Ist das auch nur in einem Punkt nicht der Fall, wird das Verlangen insgesamt zu Recht zurückgewiesen. Bei der

Formulierung ist Folgendes zu beachten: Sie muss die genaue Bezeichnung der beanstandeten Mitteilung enthalten. Sie darf nur Tatsachen darstellen. Außerdem muss der Umfang angemessen sein und darf den der Erstmitteilung grundsätzlich nicht überschreiten. Der Verpflichtete muss die Gegendarstellung in der nächstfolgenden, noch nicht für den Druck abgeschlossenen Nummer des Druckwerks veröffentlichen. Der Abdruck muss im gleichen Teil des Druckwerks und in derselben Aufmachung erfolgen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Gegendarstellung ungeachtet ihres Wahrheitsgehalts abgedruckt werden muss, eine Glossierung ist dagegen unzulässig.

04 Schadensersatzansprüche

Aus Berichten mit schuldhaft rechtswidrigen Äußerungen können Schadensersatzansprüche entstehen. Ansprüche kommen vor allem bei folgenden Fällen in Betracht:

- wegen betriebsbezogenen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 BGB),
- vorsätzlicher und sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB),
- Kreditgefährdung (§ 824 BGB),
- wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 2 BGB), wobei bei besonders schweren Eingriffen auch Schmerzensgeld zu zahlen ist.